

Handwerker-Parkausweis

(Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung für Werkstatt- und Servicefahrzeuge)

1. Antragsteller				
Firmenname / Antragsteller				
Straße und Hausnummer		PLZ	Ort	
Tel.-Nr. oder Mobil-Nr.		E-Mail		
☐ Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (bitte eine Kopie der Handwerkskarte beifügen) Bezeichnung / Art:		☐ Handwerksähnlicher Betrieb (bitte eine Kopie der Gewerbe-Anmeldung beifügen) Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten:		

2. Fahrzeug(e): maximal 5				
Beantragt werden:		☐ Ein Einzelparkausweis pro Fahrzeug	☐ Wechsel-Parkausweis für alle Fahrzeuge Anzahl (max. 5)	
Kfz-Kennzeichen:		Der Parkausweis darf nur für Werkstatt- und Servicefahrzeuge genutzt werden, die mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sind. Bitte entsprechende Fahrzeugfotos beifügen, aus denen sowohl das jeweilige Kennzeichen als auch die Beschriftung des Fahrzeuges ersichtlich ist.		
GT –	GT –	GT –	GT –	GT –

3. Geltungsbereich		
☐ <u>Kreis Gütersloh</u>	☐ <u>Regierungsbezirk Detmold</u> (Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn)	☐ <u>Nordrhein-Westfalen</u> (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster)

4. Gültigkeit des Handwerker-Parkausweises: ein Jahr		
Der Handwerker-Parkausweis soll gültig sein:	☐ zum frühestmöglichen Zeitpunkt	☐ ab dem: _____

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung (siehe Dokument Antragsberechtigte Betriebe)
- Es dürfen in einem Handwerker-Parkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerker-Parkausweis nur im Original in einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerker-Parkausweis erforderlich.
- Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Werkstatt- oder Servicefahrzeuge handeln, die geeignet sind, großes und schweres Gerät oder umfangreiches Material zu transportieren. Es werden Fahrzeuge anerkannt, die eine feste Ausstattung (Ein- oder Umbauten) aufweisen (z. B. Bullis, Kastenwagen). Personenkraftwagen (Pkw) und Privatfahrzeuge sind von einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen. Im Zweifel und auf Verlangen ist der Behörde das Fahrzeug vorzuführen.
- Der Parkausweis darf nur im Rahmen von Reparatur- und Montagearbeiten genutzt werden und berechtigt nicht zum Parken am Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN A 4) auf beiden Fahrzeuglängsseiten versehen sein.
- Der Ausweis gilt nicht in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen. Das Parken in Fußgängerzonen ist ebenfalls nicht erlaubt. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Parken im absoluten Haltverbot (Zeichen 283 StVO) und außerhalb der gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Handwerkskarte bei Handwerksbetrieben
- Kopie der Gewerbe-Anmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- Kopien der Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil 1 zu vorgenannten Fahrzeugen
- Fotos der Fahrzeuge, auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind